
Reglement Videoüberwachung

Primarschule Andelfingen

Beschluss der Schulpflege am:	31.08.2026
Publikation am:	14.09.2026
In Kraft gesetzt am:	01.11.2026

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich, mit begründetem Antrag und unter Beilage dieses Beschlusses, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen Rekurs geführt werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
Art. 2 Zweck der Videoüberwachung.....	3
Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung	3
Art. 4 Verwendung der Videoaufzeichnungen	3
Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit	3
Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung	4
Art. 7 Datensicherheit und Datenlöschung	4
Art. 8 Nutzung und Verwendung von Aufzeichnungen	4
Art. 9 Informationspflicht	4
B Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten	5

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Primarschulpflege erlässt dieses Reglement für die Videoüberwachung auf den Arealen der Primarschule Andelfingen. Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden Personendaten im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Gebäuden, Anlagen und Personen auf Arealen der Primarschule Andelfingen wie Verhinderung von Vandalismus, Diebstahl und Littering.

² Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Überwacht werden dürfen Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche sowie die Umgebungsanlagen der Primarschule Andelfingen.

² Bei Gebäude-Eingangsbereichen dürfen im Gebäudeinnern nur im Falle ungerechtfertigten Zutrittsversuchs Videoaufzeichnungen erfolgen.

³ Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.

⁴ Videoüberwachung ohne Aufzeichnungen ist nicht zulässig.

Art. 4 Verwendung der Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit

¹ Verantwortlich für Videoüberwachungen ist die Primarschulpflege Andelfingen.

² Die Primarschulpflege Andelfingen hat durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben. Zuständigkeiten für Wartung der Videoanlagen und Einsichtnahme sind schriftlich festzulegen. Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur Mitarbeitenden der Primarschule Andelfingen möglich sein.

³ Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie für die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus Videoüberwachung ist die Schulpflege der Primarschule Andelfingen.

Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung

¹ Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

² Jede Einsichtnahme in bzw. jeder Zugriff auf die Video- und /oder Bilddateien wird von der Hauswartung schriftlich dokumentiert.

³ Eine Verpflichtung gegenüber Dritten betreffend Art, Qualität und Verfügbarkeit von Aufzeichnungen besteht nicht und kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 7 Datensicherheit und Datenlöschung

¹ Die aufgezeichneten Daten werden nach spätestens 30 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren.

² Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen. Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt.

Art. 8 Nutzung und Verwendung von Aufzeichnungen

¹ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen.

² Bildmaterial nach Art. 5 Abs. 2 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

Art. 9 Informationspflicht

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer der Schulhausanlagen der Primarschule Andelfingen werden angemessen auf die Videoüberwachung hingewiesen.

² Die Kamerastandorte sind auf der Webseite der Primarschule Andelfingen ersichtlich.

B Schlussbestimmungen

Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.11.2026 in Kraft.

² Genehmigt durch die Schulpflege am 31.08.2026.

Primarschulpflege Andelfingen

sig. B. Kummer
Präsidentin

sig. T. Hoch
Leitung Schulverwaltung